Hinweise zum Abmeldeschein

Allgemeine Hinweise

- 1 Meldepflichtige Personen haben den **Abmeldeschein** auszufüllen, zu unterschreiben und der für die bisherige Wohnung zuständigen Meldebehörde zuzuleiten.
- Familienangehörige mit **denselben** bisherigen und künftigen Wohnungen einschl. Wohnungsstatus (Haupt- / Nebenwohnung) sollen **gemeinsam mit einem Meldeschein**, der nur von einer der meldepflichtigen Personen zu unterschreiben ist, abgemeldet werden. Dazu gehören auch Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. In allen anderen Fällen ist für jede abzumeldende Person ein eigener Meldeschein auszufüllen. Bei der Abmeldung von mehr als fünf Familienmitgliedern ist ein weiterer Meldeschein zu verwenden.
- 3 Bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Landes ist eine vorherige Abmeldung nicht erforderlich, Die für die neue Wohnung zuständige Meldebehörde registriert in diesen Fällen neben der bisherigen Anschrift auch den Tag des Auszugs, so daß die Anmeldebestätigung hier gleichzeitig die Bestätigung der Abmeldung beinhaltet.
 - Wer aus einer Wohnung auszieht und sich innerhalb einer Woche in derselben Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft wieder anmeldet, braucht sich ebenfalls nicht abzumelden. In diesen Fällen ist ein vereinfachter Umzugsmeldeschein zu verwenden.
- 4 Die Angabe erwerbstätig wird nur für Zwecke der amtlichen Statistik benötigt.